

# RS Vwgh 2001/5/17 2001/07/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP5 Abs1;

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z1;

## Rechtssatz

Gemäß TP 5 Abs. 1 zu § 14 GebG ist die Vorlage von Beilagen nur dann gebührenpflichtig, wenn diese Beilage einer auch sonst gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt wird. Unter "gebührenpflichtig" im Verständnis dieser Bestimmung ist die Pflicht, die in TP 6 legit festgelegte Eingabengebühr zu entrichten, zu verstehen. Gemäß TP 6 Abs. 5 Z 1 zu § 14 GebG unterliegt jedoch eine erhobene Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, welcher die in Rede stehende Beilage angeschlossen war, nicht der Pflicht zur Entrichtung einer Eingabengebühr.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070009.X07

## Im RIS seit

28.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)